

Paul Hildebrandt

53773 Hennef (Sieg)

Kindergeld/Kinderzuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Kindergeld pro Kind auf monatlich 265 € angehoben wird.

Das Begehren wird mit höheren Kosten im Allgemeinen begründet und dem Umstand, dass das derzeitige monatliche Kindergeld von 154 € für das erste bis dritte bzw. 179 € ab dem vierten Kind nur einen Bruchteil der kinderbezogenen Kosten abdecke. Darüber hinaus wird in der Petition die Auffassung vertreten, dass man nach der "Günstigkeitsprüfung" im Steuerbescheid eine Steuerentlastung von 265 € pro Kind erhalte. Auf diese jährliche Berechnung könne verzichtet werden, wenn das Kindergeld auf die mögliche Höhe der Steuerentlastung angehoben würde. Dies hätte auch den Vorteil, dass den Eltern schon während des laufenden Kalenderjahres das benötigte Geld für ihre Kinder zur Verfügung stünde.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 5.623 Mitzeichnungen und 53 Diskussionsbeiträge ein. Zu der Eingabe sind weitere sachgleiche Petitionen eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Unterhaltsverpflichtung von Eltern im Rahmen der Einkommensteuer durch den so genannten Familienleistungsausgleich nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) Rechnung getragen wird. Der Unterhalt von Kindern, der in der Höhe des Existenzminimums entsteht, wird für die Eltern steuerlich berücksichtigt. Zum einen wird ein entsprechender Freibetrag bei der Besteuerung der Einkommen der Eltern berücksichtigt. Dieser beträgt gegenwärtig 2.904 € je Elternteil. Zum anderen wird im laufenden Jahr ein monatliches Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Dieses Kindergeld tritt an die Stelle des Abzugs der Freibeträge für Kinder bei der Steuerberechnung und ist daher auch bei der Frage der Steuerbelastung mit einzubeziehen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, welche das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres von Amts wegen prüft, wird festgestellt, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld des Existenzminimums der Kinder steuerfrei bleibt oder die Freibeträge für Kinder in Abzug zu bringen sind.

Dabei übersteigt das Kindergeld bei niedrigem Einkommen regelmäßig die steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder. Grund dafür ist, dass die Steuerbelastung ansteigt, je höher das Einkommen ist. Wer also nur ein niedriges Einkommen hat, für den gilt auch ein niedriger Steuersatz und die steuerliche Wirkung ist entsprechend gering. Soweit das Kindergeld dann nicht für die verfassungsrechtlich notwendige Freistellung des Existenzminimums des Kindes erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Hier kommt die soziale Komponente des Kindergeldes zum Ausdruck, die einkommenschwächere Familien begünstigt. Der Förderanteil ist also für Bezieher geringer Einkommen am höchsten.

Bei Beziehern höherer Einkommen hingegen sinkt der Förderanteil, bis er bei Null angelangt ist. Ab da dient das Kindergeld ausschließlich dazu, die verfassungsgemäße Besteuerung sicherzustellen. Die Steuerfreistellung in Höhe des Existenzmini-

mums wird ab einer bestimmten Höhe nicht mehr durch das Kindergeld allein erreicht, sondern erst durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder. Dabei wird technisch der sich nach Abzug der Freibeträge für Kinder ergebenden Einkommensteuer der Anspruch auf Kindergeld hinzugerechnet.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss nur die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, steuerlich berücksichtigt werden. Somit ist zwischen der steuerlich in Höhe des Existenzminimums des Kindes zu berücksichtigenden und der tatsächlichen, zivilrechtlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung, welche gegebenenfalls auch höher sein kann, zu unterscheiden.

Unter Existenzminimum im Allgemeinen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zu verstehen, dass dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben muss, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhaltes und, unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), desjenigen seiner Familie bedarf. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums eines Erwachsenen bzw. eines Kindes hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten. Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerrechtliche Existenzminimum.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach einem Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 1990 (Az.: 1 BvL 20/84) dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit bei der Entscheidung zusteht, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen Schutz der Familie verwirklicht. Aus Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip lässt sich zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienleistungsausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher Ausgleich vorzunehmen ist. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG nicht herleiten. Dies geht insbesondere nicht soweit, dass der

Staat gehalten wäre, jegliche die Familie betreffende Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten.

Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt auch nicht, dass der Staat die Familie ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange zu fördern hätte. Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Zudem hat der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohles neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Familien die soziale Mitte der Gesellschaft darstellen. Sie pflegen verlässlich Zusammenhalt und Humanvermögen und sichern damit Lebensqualität und Wohlstand für alle. In der jüngeren Vergangenheit haben sich verschiedene Studien mit dem Umfang der Leistungen für Familien in Deutschland befasst. Die Bilanzierung staatlicher familienpolitischer Maßnahmen variiert in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Kriterien, aufgrund derer eine derartige Bilanz erstellt werden soll. Je nach Umfang der jeweils in die Betrachtung einbezogenen familienpolitischen Maßnahmen geben die vorhandenen Studien einen Leistungsumfang zwischen 200 und 250 Milliarden Euro jährlich für Familien an.

Im Zuge der Diskussion im Petitionsausschuss wurde im Übrigen auch hervorgehoben, dass das Gut der Wahlfreiheit, nämlich die Frage, wie die Eltern erziehen wollten, hoch einzuschätzen sei. Wesentlich sei jedoch auch der Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine Umsetzung des vom Petenten geäußerten Anliegens einen Mehrfinanzbedarf in Höhe von 100 Milliarden Euro pro Jahr erforderlich mache.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss letztlich nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen, soweit es die Höhe des Kindergeldes betrifft und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.